

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Wallis, Neuenburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über den zwischen den Städten Zürich und Lausanne beginnenden Schüleraustausch siehe Zürich.

Kanton Valais.¹⁾

Am 12. Mai 1938 hat der Große Rat das neue Reglement der Normalschulen genehmigt. Es enthält unter anderem verschärfte Promotionsbestimmungen und eine Neuerung in bezug auf die Erteilung des Lehrpatentes. Während der ersten fünf Jahre nach Austritt aus der Normalschule haben die jungen Lehrer und Lehrerinnen alljährlich eine schriftliche Arbeit berufskundlichen Charakters den Schulinspektoren einzureichen, die sie an das Erziehungsdepartement weiterleiten. Die theoretisch-praktische, eigentliche Prüfung findet erst am Ende des fünften Jahres statt und erstreckt sich auf verschiedene Unterrichtsgegenstände.

Am 24. Februar 1939 erhielt das Ausführungsreglement zum Berufsbildungsgesetz seine Genehmigung durch den Großen Rat.

Dem Lehrerüberfluß wurde auf folgende Weise entgegengetreten: 1. Durch Einführung eines vierten obligatorischen Normalschuljahres; 2. durch Beschränkung der Zahl der Aufzunehmenden in die Normalschulen; 3. durch Einrichtung eines bezahlten Hilfsschuldienstes für stellenlose Lehrkräfte, die unter der Anleitung älterer, erfahrener Lehrer mehr als zwei Monate sich in ihren Beruf praktisch einarbeiten konnten; 4. durch Einrichtung von Französischkursen im Oberwallis und von Deutschkursen im übrigen Kanton, die von stellenlosen Lehrkräften durchgeführt werden, die sich in Sitten auf ihre Aufgabe vorbereiteten. Die Lasten dieser Sprachkurse werden von den Teilnehmern, den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund getragen. Ebenso sollen stellenlose weibliche Lehrkräfte zu Haushaltungslehrerinnen herangebildet werden, die bei dem geplanten Ausbau des Haushaltungsschulwesens Verwendung finden könnten. Besondere Sorgfalt wird inskünftig dem Turnunterricht der nachschulpflichtigen Jünglinge gewidmet. Die Stunden für den landwirtschaftlichen Unterricht wurden an den cours complémentaires erhöht. An der Ecole industrielle von Bagnes wurde das Fach Landwirtschaft eingeführt.

Kanton Neuenburg.²⁾

Auch der Kanton Neuenburg hat nun sein Berufsbildungsgesetz erlassen. Es ist seit dem 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt und umfaßt sowohl die Fach- und Berufsschulen, als auch das

¹⁾ Département de l'instruction publique. Rapport de gestion 1938.

²⁾ Rapport du Département de l'instruction publique. Gestion 1938.

Lehrlingswesen. Seine Bestimmungen erstrecken sich auf Schüler und Lehrer und auf die Ausscheidung der Kompetenzen von Gemeinden und Staat in bezug auf Verwaltung, Leitung und Kontrolle des Unterrichtes.

In bezug auf die obligatorische Schulpflicht ist folgende Regelung getroffen worden: Der Kanton ermächtigt die Gemeinden, die Schulzeit um ein Jahr zu verlängern, das heißt die Pflichtschulzeit kann von 8 auf 9 Jahre heraufgesetzt werden. Die Primarschulklassenzahl steigt damit von 7 auf 8. (Das erste obligatorische Schuljahr wird im Kanton Neuenburg nicht als Primarschulklasse, sondern als „classe enfantine“ bezeichnet; das mittlere Schüleralter in dieser Abteilung ist 6 bis 7 Jahre.)

An den Primarschulen wurden die schon früher durchgeführten Versuche über eine Schrifthereform fortgesetzt. Eine neue Methode im Schulgesang, „Scala“ genannt, ist versuchsweise an verschiedenen Schulen eingeführt worden. Im Hinblick auf das durch das eidgenössische Militärdepartement herausgegebene Reglement über das Schulturnen wurden die Lehrkräfte zur Teilnahme an besondern Ergänzungskursen eingeladen, die vom Unterrichtsdepartement organisiert wurden.

Die Stellenlosigkeit der Lehrkräfte bereitet auch im Kanton Neuenburg Sorgen. Die drei „Ecoles Normales“ geben jedes Jahr 40 bis 50 neue Patente aus; doch findet nur ein kleiner Teil der Anwärter Stellen. Man ruft in Lehrerkreisen nach einer vierten Seminarklasse und einer Beschränkung der Aufnahmezahl. Die Situation dürfte noch verschärft worden sein durch den fühlbaren Rückgang der Schülerzahl an den Primarschulen.

Der Bericht des Direktors der Ecole normale cantonale von 1937/38 hebt die intensive Pflege der Heimatkunde hervor, die die Schule seit mehr als 15 Jahren übt und weiter üben wird.

Kanton Genf.¹⁾

Das Gesetz über das Jugendamt vom 2. Juli 1937 ist durch ein Anwendungsreglement ergänzt worden, das am 5. Januar 1938 vom Staatsrat genehmigt wurde. Ferner genehmigte der Staatsrat am 18. Juni 1938 Abänderungen des Reglementes über die Disziplin außerhalb der Schule und des Reglementes über den Primarunterricht. Die Verkaufs- und Kolportagetätigkeit ist der Schuljugend untersagt. Nur wenn sie zu philanthropischen oder gemeinnützigen Zwecken geschieht, kann das Justiz- und Polizeidepartement, auf Vorschlag des Unterrichtsdepartementes, der Schuljugend die Erlaubnis erteilen, mitzumachen. Am 9. Juli 1938

¹⁾ Rapport sur la gestion du Conseil d'Etat pour l'année 1938. Département de l'instruction publique.